

# Beistands-Protokoll Nr. 606

Termin: 13.09.2017 von 8:15 bis 8:23 Uhr

Sachbearbeiter: Janine Herz Zimmer: 391 Tel.: 905-617

Fallmanagement  Leistungsstelle  Notfallsprechstunde



Ratsuchender:

Name, Vorname: Jessika Faneo

Straße: Kluse 22

PLZ, Stadt: 58638 Iserlohn

Tel.: \_\_\_\_\_

Mail.: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

aufRECHT e.V.  
Baarstraße 30  
58636 Iserlohn

Tel.: 02371 /  
Fax: 02371 /  
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

Beistand: U. Wockelmann

Thema: allgemeine Terminsvorladung

vorher getroffene Vereinbarungen

Kein Termin - ohne Beistand, aber Gesprächsbereitschaft anzeigen

## Gesprächsinhalte

Zum Sachverhalt, Fakten	Zur Beziehungsebene	Meine Wahrnehmung	Meine Einschätzung
<p>Wir trafen uns pünktlich vor dem Jobcenter und Frau Faneo rief im Beisein unseres Vereinsmitglieds Timo Saul, (der sich zu einem Termin in der Notfallsprechstunde verabredet hatte) und weiterer bekannter Personen, bei Frau Herz an, um die Gesprächsbereitschaft anzuzeigen und auch um mich als ihren Beistand anzumelden. Das Handy war laut gestellt, damit wir alle mithören konnten. Frau Herz zeigte sich verwundert, weil Sie wohl davon ausgegangen war, dass Frau Faneo Ihr Recht auf einen Beistand ihrer Wahl bereits aufgeben würde, nur weil Frau Herz die Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte vorab in die Einladung formuliert hatte. Diesem Gedanken widersprach Frau Faneo nachdrücklich. Sinngemäß unterstrich Sie: Sie können mir doch nicht vorschreiben, wen ich als Beistand erwähle. Frau Herz hielt an Ihren Vorgaben fest, ein noch immer rechtsanhängiges Hausverbot gegen meine Person über ihr gesetzlich verbrieftes Persönlichkeitsrecht auf einen Beistand (§ 13 SGB X) zu erheben und verweigerte zudem erneut die Zurückweisung des Beistands für diese Terminsvorladung am 13.09.2017 zu verschriftlichen.</p>			

(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.

Statt dessen behauptete sie

„Und wenn Sie heute zu dem Termin hier nicht kommen, dann ist das ein Meldeversäumnis. Also ganz einfach.“

Frau Faneo widersprach sofort klar: *“Nein, das ist kein Meldeversäumnis.“*

Anm.: Die Behauptung von Frau Herz widersprach nicht nur der Tatsache, dass Frau Faneo zum Termin bereit stand und Gesprächsbereitschaft bekundet hatte, sondern auch der „Vereinbarung über den Umgang im Rahmen der Beistandschaft im Bereich des Sozialgesetzbuches II“ zwischen dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Verein „aufRECHT e.V.“ Iserlohn vom 07.10.2015. Seinerzeit war vereinbart worden bei Beistandschaften zwischen Privatperson und Mitglied des Vereins aufRECHT e.V. zu unterscheiden. In dem beim LSG anhängigen Verfahren über ein Hausverbot fehlt neben einer sachlichen Begründung auch diese Differenzierung.

Frau Herz wiederholte sich:

*„Das Hausverbot besteht, dass Herr Wockelmann hier nicht reinkommt, und dass sie sich doch bitte einen anderen Beistand nehmen sollen.“* Frau Faneo sah keinen echten Grund auf ihr Recht zu verzichten, wollte aber Frau Herz eine auch für sie gangbare Lösung aufzeigen. Sie machte den Vorschlag, Frau Herz solle sich mit ihren Vorgesetzten absprechen und einen Folgetermin anberaumen, sobald das Hausverbot aufgehoben sei: *„dann laden sie mich wieder ein, wenn das Hausverbot aufgehoben ist.“* Frau Herz fiel ihr ins Wort: *„Nein. Nein. Da gibt es nichts mehr zu klären. Da gibt es nichts mehr zu klären, Herr Wockelmann hat Hausverbot. Da ist keine Klärung notwendig.“*

Ich flüsterte Frau Faneo zu: „LSG!“ Frau Herz war bereits beim ersten gescheiterten Termin in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen das Hausverbot Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit der Behauptung, dass es nicht zu klären gäbe, widersprach sie ihrem eigenen Wissenstand. Warum nur?

**Ergebnisse des Gespräches**    Problem gelöst     Widerspruch erforderlich     Klage erforderlich

z.B. Nutzen für Ratsuchende, Förderung, Sanktion abgewehrt, Kosten eingespart,

Frau Faneo blieb in der Sache standhaft, befürchtete aber, dass Frau Herz möglicherweise auch ohne Rechtsgrundlage eine Sanktion vollstrecken könnte.

### Auswertung des Gespräches mit Ratsuchenden

z.B. Gefühlsebene Ratsuchende, eigene Gefühle, Einschätzung des Ergebnisses, Absprachen eingehalten

Mein persönlicher Eindruck ist, dass Frau Herz aus „Kadavergehorsam“ gegen Ihre Geschäftsführung und wider besseres Wissen argumentiert hat und auch handeln würde.

Der stellvertretende Geschäftsführer Reinhold Quenckert muss in die Verantwortung genommen werden, um die Jobcentermitarbeiter vor Willkür zu schützen.

Jessika Faneo  
Kluse 22  
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn  
Fax.: 02371 905-799

13.09.2017

Zurückweisung meines Beistands am 13.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch der Gesprächstermin mit Frau Janine Herz am heutigen Tage scheiterte an der Zurückweisung meines Beistandes Ulrich Wockelmann.

Meine Erfahrungen mit dem Jobcenter Märkischer Kreis bestätigen, dass es geboten ist, das gesetzlich verbriefte Recht auf einen Beistand meines Vertrauens zu nutzen. Gegen die vorherige Abweisung habe ich bereits Rechtsmittel einlegen lassen, um meine Persönlichkeitsrechte zu schützen.

Dieses Recht haben Sie heute erneut missachtet und als Vereinsmitglied bei aufRECHT e.V. möchte ich eine weitere gerichtliche Prüfung veranlassen. Aus diesem Grund bitte ich darum die Zurückweisung rechtsmittelfähig in Schriftform zu bescheiden und entsprechend ausführlich zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

§ 13 SGB X  
Bevollmächtigte und Beistände

(1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

**(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.**

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

## Gedächtnisprotokoll des Handytelefonats mit Frau Herz

(8:17 Uhr bis 8:26 Uhr)

Frau Herz:

„Jobcenter Iserlohn, Herz. Guten Morgen.“

Frau Faneo:

„Ja, guten Morgen, Faneo hier. Ich wollte mich jetzt nur anmelden. Ich bin mit dem Herrn Wockelmann hier und wollte fragen, wie wir das jetzt machen?

Frau Herz:

„Frau Faneo, ist das Ihr Ernst? Das hatten wir doch letzte Woche schon. Ich hatte Ihnen das doch extra in die Einladung geschrieben.

Frau Faneo:

„Also Sie können mir doch nicht vorschreiben - also, ich stehe hier unter Zeugen, nur mal so gesagt - also Sie können mir ja nicht vorschreiben . . .

Frau Herz fällt ins Wort:

„Wenn Sie mich nicht ausreden lassen, beende ich das Gespräch. Ganz einfach! Ich habe in die Einladung reingeschrieben, dass Sie gerne mit einem Beistand erscheinen dürfen, aber dass Herr Wockelmann Hausverbot hat und die Räume des Jobcenters nicht betritt. Das ist. Und . . und . . und, da brauche ich auch nicht nochmal, ne rechtsmittelfähigen, äh, äh, äh, was Rechtsmittelfähiges schicken; dass hat er bekommen, das brauchen wir da nicht nochmal zusätzlich zu machen

Und wenn Sie heute zu dem Termin hier nicht kommen, dann ist das ein Meldeversäumnis. Also ganz einfach.

Frau Faneo fällt ins Wort:

„Nein, das ist kein Meldeversäumnis.

Frau Herz fällt ins Wort:

„Ich habe extra reingeschrieben

Frau Faneo:

„Weil Sie mich ja nicht reinlassen

Frau Herz:

„Das Hausverbot besteht, dass Herr Wockelmann hier nicht reinkommt, und dass sie sich doch bitte einen anderen Beistand nehmen sollen. (unverständlich)

Frau Faneo fällt ins Wort:

„Also, Sie können mir nicht vorschreiben . . .

Frau Herz:

„Frau Faneo,

Frau Faneo:

„ . . also darf ich jetzt auch mal was sagen?

Frau Herz:

„Ja, dann beschweren Sie sich bitte weiter, aber

Frau Faneo fällt ins Wort:

„Nein, ich beschwere mich ja gar nicht, ich “

Frau Herz:

Frau Faneo:

„Also, ich möchte ja zu Ihnen, ja. Und ich habe mit dem Hausverbot nichts zu tun.“

Frau Herz:

„Ja, genau. Deshalb können Sie ja gerne zu mir.“

Frau Faneo:

„Ich kann Ihnen einen Vorschlag machen. Also Sie klären das mit Ihrem Vorgesetzten mit Herrn Wockelmann und dann laden Sie mich wieder ein, wenn das aufgehoben ist.“

Frau Herz fällt ins Wort:

„Nein. Nein. Da gibt es nichts mehr zu klären. Da gibt es nichts mehr zu klären, Herr Wockelmann hat Hausverbot. Da ist keine Klärung notwendig.“

Wockelmann:

„LSG!“

Frau Faneo:

„Sie haben keine . . . Sie haben nichts Schriftliches, dass er nicht mitkommen darf.“

Frau Herz fällt ins Wort:

„Doch natürlich gibt es was schriftlich “

Frau Faneo fällt ins Wort:

„Sie können mir ja nicht vorschreiben mit wem ich hier ankomme. Das können Sie ja gar nicht.“

Frau Herz:

„Wie bitte?“

Frau Faneo: 2:19

„Sie können mir ja nicht vorschreiben mit wem ich hier ankomme“

Frau Herz fällt ins Wort:

„Natürlich nicht. Herr Wockelmann kann ja hier mit hinkommen. Der muss dann vor der Tür stehen bleiben. Das Schreibe ich Ihnen ja auch nicht vor.“

Frau Faneo:

„Ja dann kommen Sie doch runter“

Frau Herz:

„ dass Herr Wockelmann Hausverbot hat und die Räume des Jobcenters nicht betreten darf“

Frau Faneo: 2:38

„Also Sie wissen dass und warum kommen Sie dann nicht runter. Das ist doch einfach nicht fair.“

Frau Herz:

„Das hat doch mit Fairness nichts zu tun. Das ist einfach. Da finde ich gar keine Worte für. Das ist einfach nur unverschämt.“

Frau Faneo:

„Unverschämt ist, dass ich jetzt nicht reinkomme. Weil, es ist kalt“

Frau Herz:

„So kommen wir jetzt nicht weiter, wir kommen zu keinem Ergebnis.“

Frau Faneo:

“

Frau Herz:

“

Frau Faneo:

„Also ich habe hier Zeugen.“

Frau Herz:

„Frau Faneo, dass hat mit Zeugen nichts zu tun.“

Frau Faneo:

„Das hat sehr wohl damit zu tun. Sie lassen mich ja nicht rein.“

Frau Herz:

„Ich habe Ihnen dazu geschrieben. Wir müssen nicht jede Woche diese Diskussion“

Frau Faneo:

“

Frau Herz:

„Ich muss leider jetzt weiterarbeiten“

Frau Faneo:

„Und wie geht das jetzt weiter“

Frau Herz:

„Auf Wiedersehen.“

Aufgelegt,

Frau Herz:

“

Frau Faneo:

“